

Vereinbarung zwischen der Kommission und der Direktion des Antikenmuseums Basel und Sammlung Ludwig zum Umgang mit Neuerwerbungen, Schenkungen und Leihgaben

Als staatliches Museum des Kantons Basel-Stadt hält sich das Antikenmuseum Basel im Umgang mit Neuerwerbungen, Schenkungen und Leihgaben an den international geltenden ethischen Richtlinien, die auch von der Schweiz ratifiziert wurden und somit rechtskräftig sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die UNESCO-Konvention 1970, die von der Schweiz im Jahr 2005 ratifiziert wurde¹, sowie um die ethischen Richtlinien für Museen von ICOM (2004)² und um den sogenannten „Basler Codex“ (2010)³.

Zusätzlich vereinbaren Museumskommission und Direktion Folgendes:

- 1. Die Museumskommission delegiert der Direktion die Entscheide über Neuerwerbungen, Leihgaben an Dritte oder von Dritten sowie die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen (diese unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat). Die Museumskommission wird aber von der Direktion im Rahmen der jährlichen Sitzungen und Quartalberichte umfassend informiert. Darüber hinaus kann die Museumskommission jederzeit in diesen Bereichen Informationen von der Direktion verlangen.
- 2. Neuerwerbungen, Schenkungen und Leihgaben sind von der Direktion hinsichtlich der legalen Provenienz und der Echtheit vor dem Erwerb oder der Annahme genau zu prüfen. Die Direktion verpflichtet sich, alles Nötige zu unternehmen, um die Dokumentation der rechtmässigen Provenienz vor dem Kauf oder der Annahme zu sichern. Unter anderem müssen auch die verfügbaren Datenbanken der Behörden (z.B. Art Loss Register, London) konsultiert werden.
- 3. In Fällen mangelnder Dokumentation oder in Fällen von Zweifeln an der rechtmässigen Provenienz verzichtet das Antikenmuseum Basel auf den Erwerb oder auf die Annahme von Schenkungen und Leihgaben.

¹ Schweizerisches Kulturgütertransfergesetz (KGTG), am 1.6.2005 in Kraft getreten. Das KGTG regelt insbesondere die Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut in die Schweiz, seine Durch- und Ausfuhr und seine Rückführung aus der Schweiz sowie Massnahmen gegen die rechtswidrige Übereignung.

² „Ethische Richtlinien für Museen von ICOM“, am 4.11.1986 in Buenos Aires angenommen, am 6.7.2001 in Barcelona ergänzt und am 8.10.2004 in Seoul revidiert (Ausgabe ICOM Schweiz 2010).

³ „Richtlinien bezüglich des Erwerbs von und des Umgangs mit Sammlungsobjekten“, verabschiedet am 24.3.2010 in der Museumsdirektorenkonferenz der Direktionen der Museen des Kantons Basel-Stadt (sog. „Basler Codex“).

-4. Auf begründete und dokumentierte Fälle von Rückgabe-Forderungen wird eingegangen und eine offizielle Rückgabe via Bundesamt für Kultur (Bern) eingeleitet. Bei den Verhandlungen kann das Antikenmuseum Basel eine inhaltliche Gegenleistung mit dem Ursprungsland vereinbaren, wie z.B. eine künftige Kooperation im Rahmen einer grossen Ausstellung oder eine temporäre Leihgabe von Kunstwerken.

-5. Zum Schutz von bedrohten Kulturgütern kann das Antikenmuseum Basel eine provisorische Aufnahme ins Auge fassen (gem. KGTG, Art. 8 und Art. 9, Abs. 2), um sie vor einer drohenden Zerstörung durch bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen oder andere Unwägbarkeiten zu bewahren. Dieser Aufnahme folgen Abklärungen über den definitiven Verbleib mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) und dem Herkunftsland.

Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Museumskommissionssitzung vom 9.12.2013.



Dr. Dr. h.c. Daniel Vasella
Präsident
Kommission für das Antikenmuseum Basel
und Sammlung Ludwig



Dr. Andrea Bignasca
Direktor
Antikenmuseum Basel
und Sammlung Ludwig